

S A T Z U N G

**über die Aufnahme und Betreuung von Kindern
in Tageseinrichtungen der Stadt Wolfenbüttel**

(Kindertagesstättensatzung)

vom 05. Juni 1996

- in Kraft getreten am 01. August 1996 -

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.07.1998

- in Kraft getreten am 01. August 1998 -

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.03.1999

- in Kraft getreten am 01. August 1999 -

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.06.2000

(im Amtsblatt veröffentlicht am 06. Juli 2000)

- in Kraft getreten am 01. August 2000 -

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.03.2001

(im Amtsblatt veröffentlicht am 29. März 2001)

- in Kraft getreten am 01. August 2001 -

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 20.06.2001

(Ratsbeschluss 20.06.2001/Veröff. Amtsblatt 12.07.2001)

- in Kraft getreten am 01. August 2001 -

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 05.06.2002

(Ratsbeschluss 05.06.2002/Veröff. Amtsblatt 04.07.2002)

- in Kraft getreten am 01. August 2002 -

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 25.06.2003

(Ratsbeschluss 25.06.2003/Veröff. Amtsblatt 10.07.2003)

- in Kraft getreten am 01. August 2003 -

in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 30.06.2004

(Ratsbeschluss 30.06.2004/Veröff. Amtsblatt 15.07.2004)

- in Kraft getreten am 01. August 2004 -

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 22.06.2005

(Ratsbeschluss 22.06.2005/Veröff. Amtsblatt 07.07.2005)

- in Kraft getreten am 01. August 2005 -

in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 21.06.2006

(Ratsbeschluss 21.06.2006/Veröff. Amtsblatt 06.07.2006)

- in Kraft getreten am 01. August 2006 -

in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 20.12.2007

(Ratsbeschluss 19.12.2007/Veröff. Amtsblatt 27.12.2007)

- in Kraft getreten am 01. August 2007 -

in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 22.12.2009

(Ratsbeschluss 16.12.2009/Veröff. Amtsblatt 23.12.2009)

- in Kraft getreten am 01. Januar 2010 -

**in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 02.07.2018
(Ratsbeschluss 20.06.2018/Veröff. Internet 27.06.2018)
- in Kraft getreten am 01. August 2018 -**

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Wolfenbüttel (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 20.06.2018 folgende Fassung der Kindertagesstättensatzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung.
- (2) Tageseinrichtungen in der Stadt Wolfenbüttel sind Kindertagesstätten sowie Familienzentren mit folgenden Betreuungsangeboten:
 - Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
 - erweitert altersgemischte Gruppen (Familiengruppen) für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung;
 - Kindergärten für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung sowie
 - Horte für die Betreuung von Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule (VGS) und Förderschule (FöS). In Ausnahmefällen Horte für die Betreuung von Kindern der weiterführenden Schulen, soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen und ein Betreuungsbedarf nachgewiesen wird.
- (3) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und fördern Kinder auf der Grundlage eines Trägerkonzepts sowie einer pädagogischen Einrichtungs-Konzeption. Die pädagogische Arbeit
 - begleitet die kindliche Entwicklung,
 - ermöglicht vielfältige Formen von Bildungs- und Lernprozessen
 - fördert die Entwicklung von Sprachkompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert und
 - beinhaltet eine differenzierte Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Kindergartenjahr.

§ 2 Aufnahme

- (1) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze finden vorrangig Kinder, deren Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Wolfenbüttel haben.
- (2) Die Kinder werden auf Antrag des oder der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind und keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmebescheid der Stadt Wolfenbüttel.

- (3) Anmeldungen sind in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin bei der Leitung der gewünschten Tageseinrichtung vorzunehmen. Kinder, die zum neuen Tagesstättenjahr (01.08. eines Jahres) aufgenommen werden sollen, müssen bis 28.02. des jeweiligen Jahres angemeldet werden.
- (4) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze der gewünschten Betreuungsart nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen.
- (5) Vor Aufnahme eines Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über das Freisein von ansteckenden Krankheiten gefordert werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind Kontakt zu anderen Personen mit Infektionskrankheiten (gemäß Infektionsschutzgesetz) hatte.
- (6) Der Besuch der Tageseinrichtung setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Tageseinrichtung bzw. dem pädagogischen Personal ein Aufnahmegespräch führen. Beginn und Grundlage jeder Kindertagesbetreuung ist darüber hinaus die Eingewöhnungszeit, die von den Sorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung/dem pädagogischen Personal eingeplant werden muss.

Die Stadt Wolfenbüttel ist bemüht, im Rahmen ihrer räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen die Betreuung für Kinder mit besonderen körperlichen und/oder geistigen Entwicklungsbedarfen zu ermöglichen.

- (7) Bei einem möglichen Wechsel von der Krippe in den Kindergarten oder vom Kindergarten in den Hort sind rechtzeitig neue Aufnahmeanträge zu stellen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind ganzjährig an Werktagen - außer sonnabends - geöffnet, und zwar

Ganztageseinrichtungen in der Regel	07.00 - 17.00 Uhr,
Zweidritteleinrichtungen in der Regel	07.00 - 14.00 Uhr,
Halbtageseinrichtungen in der Regel	07.00 - 12.30 Uhr,
Halbtageseinrichtungen - nachmittags -	13.00 - 17.00 Uhr.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder je nach Verfügbarkeit in einzelnen Kindertagesstätten ab 06.30 Uhr betreut werden. Bei Buchung der entsprechenden Sonderleistung ist in einzelnen Kindertagesstätten eine Betreuung bis 18.00 Uhr möglich.

- (2) Die Kinder müssen zum Ende einer jeden gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden und die Einrichtung verlassen haben.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind für drei Wochen in den Sommerferien und vom 24.12. bis 01.01. eines jeden Jahres geschlossen. Die dreiwöchige Schließzeit wird jedes Jahr spätestens im Oktober für das Folgejahr festgelegt.
- (4) Zusätzlich kann die Einrichtung für Fortbildungszwecke an bis zu drei Tagen pro Kalenderjahr (Studententage) geschlossen werden.
- (5) Die Betreuung während der Sommerferien kann im Rahmen vorhandener freier Plätze für den Kindergarten- und Hortbereich erfolgen.

§ 4 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Tageseinrichtung vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Tageseinrichtung wegen Krankheit, des Verdachts einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Tageseinrichtung angezeigt werden.
- (4) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung von Tageseinrichtungen erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (5) Eine Medikamentengabe durch die pädagogischen Fachkräfte bei erkrankten Kindern ist grundsätzlich nicht möglich. In Einzelfällen kann chronisch kranken Kindern ein Medikament während der Tagesbetreuung verabreicht werden; darüber entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung in Abstimmung mit der Trägerverwaltung.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorge- oder Abholberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Kinder sind rechtzeitig zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen (§ 3 Absatz 1).
- (2) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur persönlich vor Ort schriftlich geändert werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten. Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Gebühren basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen wird entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.
Die Benutzungsgebühr entfällt für Kinder in der Altersgruppe ab drei Jahren bis zur Einschulung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die monatlich zu entrichten ist:

	Hort bei FöS	Hort bei VGS	Krippe ganztags	Krippe zweidrittel	Kindergarten vormittags zweidrittel nachmittags ganztags
Gebühr	317,00 €	188,00 €	357,00 € (ab 3. Lebens- jahr gebühren- frei)	285,00 € (ab 3. Lebens- jahr gebühren- frei)	gebührenfrei

- (5) Für jedes in einer Tageseinrichtung betreute Kind wird zunächst die in Absatz 4 genannte Gebühr festgesetzt. Diese Gebühr kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn die Sorgeberechtigten Einkommensnachweise vorlegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen. Die Ermäßigung erfolgt nach folgender Staffel:

Bruttojahres- einkommen	Hort bei FöS	Hort bei VGS	Krippe ganztags	Krippe zweidrittel	Kindergarten vormittags zweidrittel nachmittags ganztags
0 – 20.400,00 €	157,00 €	93,00 €	177,00 €	141,00 €	-
20.400,01 – 30.600,00 €	183,00 €	109,00 €	207,00 €	165,00 €	-
30.600,01 – 40.900,00 €	210,00 €	125,00 €	237,00 €	189,00 €	-
40.900,01 – 51.100,00 €	237,00 €	141,00 €	266,00 €	212,00 €	-
51.100,01 – 61.300,00 €	263,00 €	157,00 €	296,00 €	236,00 €	-
61.300,01 – 71.501,00 €	290,00 €	172,00 €	327,00 €	261,00 €	-

- (6) Zur Ermittlung der Gebühr nach Abs. 5 ist das im letzten Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) erzielte Bruttojahreseinkommen zugrunde zu legen. Bruttojahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Unter Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, zu verstehen. Für Einkünfte, die nicht in Geld bestehen (Kost, Waren und andere Sachbezüge), sind die nach § 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werte maßgebend. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zählt nicht zum Bruttojahreseinkommen nach dieser Satzung.
- (7) Leben in der Haushaltsgemeinschaft weitere Kinder, wird die Gebühr auf Antrag um eine Stufe nach der in Absatz 5 genannten Staffel ermäßigt. Sind neben einem Kind, für das eine Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 bis 5 zu entrichten ist oder das aufgrund des Besuches eines Kindergartens beitragsfrei gestellt ist, weitere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder selbst in Tageseinrichtungen nach § 1 untergebracht, so ist für die (gebührenpflichtigen Kinder) eine Gebühr in Höhe der Hälfte der sich nach den Absätzen 4 und 5 ergebenden Gebühr zu entrichten. Satz 1 findet für die Berechnung der Gebühr nach Satz 2 keine Anwendung.
- (8) Das Bruttojahreseinkommen des Vorjahres ist durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Jahresverdienstbescheinigung, Steuerbescheide oder ähnliches) bis zum 31. Mai des Aufnahmejahres nachzuweisen. Zur Bemessung der Gebühr in den nachfolgenden Betreuungsjahren ist jeweils zum 31. Mai des Betreuungsjahres das

Bruttojahreseinkommen des Vorjahres nachzuweisen. Bei unterlassendem Nachweis wird die Gebühr nach Absatz 4 festgesetzt.

- (9) Der Besuch eines Hortes gilt unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes im Hort als ganztägige Nutzung, es sei denn, das Kind nimmt an der Verlässlichen Grundschule (VGS) teil. Für diesen Fall ist der Hortbesuch in der Zeit von der Öffnung bis 08.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr bzw. während der Schulferien von der Öffnung bis 17.00 Uhr möglich.
- (10) Müsste in Anwendung der Absätze 5 und 7 Satz 1 die sich aus der Einkommenstabelle nach Absatz 5 für das Einkommen von 0 bis 20.400,00 € ergebende Gebühr ermäßigt werden, so verbleibt es bei dieser Gebühr.

§ 6a Sonderleistungen

- (1) Kinder können bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Folgende Sonderleistungen werden angeboten:
 - A) Betreuung bis 18.00 Uhr
 - B) Ferienhort von 07.00 – 17.00 Uhr
- (3) Die Sonderleistung ist schriftlich für mindestens drei Monate bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zu buchen.

Als Gebühren werden festgesetzt:

- Zu A) Die Gebühr für eine zusätzliche Randstundenbetreuung bis 18.00 Uhr beträgt 30,00 €/Monat.
- Zu B) Die Gebühr für einen Ferienhortplatz beträgt 75,00 €/Woche zuzüglich Essen.
- (4) Bei freien Kapazitäten kann an einzelnen Tagen und vorheriger Anmeldung innerhalb der Kindertagesstätte die Betreuungszeit gegen sofortige Barzahlung in der Einrichtung aufgestockt werden. Die Gebühr für die Betreuung bis 18.00 Uhr beträgt zusätzlich 2,00 €/Tag.

§ 7 Mittagessenentgelt

- (1) Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 € monatlich erhoben.
- (2) In Absprache mit der Kindertagesstätten-Leitung kann ein Mittagessen an einzelnen Tagen gebucht werden. Dann ist ein Essenentgelt in Höhe 3,00€/Tag der Inanspruchnahme zu entrichten.

Bei Abmeldungen vom Mittagessen gem. § 8 Abs. 2 können Mittagessen an den Tagen des abgemeldeten Monats nicht als Sonderleistung an einzelnen Tagen gebucht werden.

§ 8 Abmeldungen

- (1) Kinder können vom Besuch einer Tageseinrichtung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden. Für Hortkinder

beträgt diese Frist mindestens drei Monate zum Ende eines Monats. Eine Kündigung zum 31.05. bzw. 30.06. eines Jahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Kindertagesstätten-Verwaltung.

- (2) Kinder können vom Mittagessen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden; diese Abmeldung ist grundsätzlich nur für ganze Kalendermonate möglich. Eine Abmeldung während der Sommerschließzeit ist ausgeschlossen.

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die halbe Gebühr zu entrichten. Ändert sich der Umfang der Betreuung, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt; die monatlichen Abschläge sind jeweils zum 5. eines Monats im Voraus an die Stadtkasse zu zahlen. Die monatlichen Abschläge sind möglichst im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 8.
- (4) Die Gebührenpflicht wird durch
 - Krankheit des Kindes,
 - sonstige Abwesenheit des Kindes,
 - Streikmaßnahmen im öffentlichen Dienst oder
 - Schließung gemäß § 4 Absatz 4bis zur Dauer von 20 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht unterbrochen.

Sollte ein Kind mehr als 20 aufeinanderfolgende Betreuungstage krankheitsbedingt fehlen, wird die Gebührenpflicht nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests ausgesetzt. Die Aussetzung der Gebührenpflicht bei sonstiger Abwesenheit des Kindes oder in Kombination mit einer Erkrankung an mehr als 20 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen erfolgt ausschließlich als Einzelfallentscheidung der Verwaltung.

- (5) Gebührenpflichtige, die den Anspruch auf Benutzung einer Tageseinrichtung nicht im vollen Umfang wahrnehmen, haben kein Recht auf Herabsetzung der Gebühren.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Stellt die Erhebung der Gebühren aus Billigkeitsgründen im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühr nach der Gebührenstaffelung aufgrund eines nachgewiesenen geringeren aktuellen Bruttojahreseinkommens erfolgt nur, wenn dieses um mehr als 15 vom Hundert des der Einstufung zugrundeliegenden Einkommens verringert ist.

§ 11 Ausschluss der Benutzung

- (1) Werden Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann die weitere Benutzung einer Tageseinrichtung durch Bescheid ausgeschlossen werden.
- (2) In Einzelfällen kann ein Kind mit Einschränkungen im Rahmen einer Einzel-Integration in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Sollten die personellen und fachlichen Ressourcen einer Tageseinrichtung nicht ausreichen, um ein Kind mit besonderen

Bedarfen und Bedürfnissen zu betreuen, so ist die Kindertagesstätten-Verwaltung behilflich, einen geeigneten Integrations-/Betreuungsplatz zu finden.

- (3) In Einzelfällen können Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten sowie Kinder von nicht kooperierenden Sorgeberechtigten von der weiteren Benutzung der Tageseinrichtung zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses unterstützen die Kindertagesstätten-Leitung sowie die Kindertagesstätten-Verwaltung - in enger Abstimmung mit den Sorgeberechtigten - diese bei der Suche nach einem geeigneteren Betreuungsplatz.
- (4) Kinder können vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn sie die Tageseinrichtung nicht regelmäßig besuchen oder länger als einen Monat unentschuldig ferngeblieben sind.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel verarbeitet für
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührensatzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstättenpersonenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Wolfenbüttel zulässig:
 1. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Einkommensnachweis, Telefonnummern, Arbeitgeber, Arbeitszeiten und Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Wolfenbüttel.
 3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt - je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben - entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez.
Foraita

Wolfenbüttel, den 02.07.2018